



AVE

Archäologischer Verein Erding

Netzwerk für Archäologie,
angewandte Bodendenkmalpflege
und gelebte Geschichte e.V.

Archäologischer Verein Erding e.V.

Harald Krause M.A.

Vereinsvorsitzender

Landshuter Straße 18

85435 Erding

Tel.: 08122 / 180 73 78

Mail: haraldkrause_buchambuchrain@web.de



**Museum
Erding**

Museum Erding

Harald Krause M.A.

Museumsleiter

Prielmayerstraße 1

85435 Erding

Tel.: 08122 / 408 150

Mail: harald.krause@erding.de

Erding, den 24.2.2023

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Maximilianeum
81627 München

**Anhörung von Sachverständigen zur 81. Sitzung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
am 8. März 2023;**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes (Drs. 18/25751)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Robert Brannekämper MdL,

sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,

vielen Dank für die Einladung im Rahmen der 81. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes als Sachverständiger Stellung nehmen zu dürfen. Sehr gerne nehme ich dies in meiner **Dreifachfunktion** als **Archäologe, Leiter des Museums Erding sowie Vorsitzenden des Archäologischen Vereins Erding** war. Selbstverständlich begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen im Denkmalschutzgesetz, um zukünftig die Potentiale für erneuerbare Energien im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sowie landschaftsprägenden Denkmälern bestmöglich und zugleich denkmalverträglich ausschöpfen zu können.

Das **Hauptaugenmerk unseres Statements** fokussiert mit Blick auf die anstehende Gesetzesänderung allerdings nur einzelne Teilaspekte des **komplexen Wirkungsgefüges der staatlichen Bodendenkmalpflege in Bayern** – basierend auf jahrzehntelangen Erfahrungswerten aus der Stadt und Region Erding. Dies insbesondere mit Blick auf das **Veranlasserprinzip zur Kostentragungspflicht** bei bauvorgreifenden Rettungsgrabungen und dessen **Zumutbarkeitsgrenze bei privaten und kommunalen Bauvorhaben** sowie die zukünftigen Regelungen zum Fundeigentum, zur Unterbindung illegalem **Sondengängertums** und zum **Fundverbleib**, Stichwort **Schatzregal**.

Unserer Stellungnahme sei vorangestellt, dass insbesondere die **Stadt Erding** seit über zwei Jahrzehnten den gesamtgesellschaftlichen Mehrwert von **Archäologie und Bodendenkmalpflege** erkannt hat und sich deshalb unermüdlich – in partnerschaftlicher Kooperation mit BLfD / Unterer Denkmalschutzbehörde / Bezirk Oberbayern / Stadtmuseum / Stadtheimatpfleger Archäologie / Archäologischer Verein / Archäologischer Arbeitskreis / universitärer Forschung – für eine **positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in vorbildlicher Weise erfolgreich und somit nachhaltig zum Schutz und zur Sichtbarmachung des kulturellen (archäologischen) Erbes einsetzt**.

Art. 7 Abs. 1 BayDSchG – Veranlasserprinzip und Kostentragungspflicht

Bekanntermaßen findet das **Veranlasserprinzip** seit über zwei Jahrzehnten auch in Bayern Anwendung und soll nun – zu Recht durch den Bundesrechnungshof angemahnt – im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung fest verankert werden, was wir grundsätzlich sehr begrüßen. Denn nur so sind die gewaltigen **Herausforderungen und Aufgaben der Bayerischen Bodendenkmalpflege** auch in Zukunft wie bisher effektiv zu meistern und zu leisten.

Nun ist es allerdings so, dass die Stimmung in der Stadtgemeinschaft Erding seit einigen Jahren mit Blick auf die **Höhe der Kostentragungspflicht** bei bauvorgreifenden Rettungsgrabungen kippt und die Akzeptanz seitens der privaten Bauherren bei entsprechender finanzieller Belastung massiv schwindet (Kosten für Ausgrabungen von beispielsweise über 40.000 Euro für nur ein Einfamilienhaus). Die Zumutbarkeitsgrenze (incl. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens) wurde bislang in Bayern bei 15 % der Investitionssumme festgesetzt. Das Ansehen von staatlicher Bodendenkmalpflege und das der Archäologie im Allgemeinen leidet in der öffentlichen Wahrnehmung leider allerdings deshalb spürbar – auch in einer Stadt wie Erding, in der Archäologie großgeschrieben wird. Nicht nur zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter der Bayerischen Bodendenkmalpflege, so z.B. Vereinsmitglieder des AVE, sondern auch Vertreter der Lokalpolitik sehen sich zunehmend in Rechtfertigungsnot und mahnen staatlichen Handlungsbedarf an.

Aus diesem Anlass heraus startete der Archäologische Verein Erding mit Maß und Ziel Anfang Januar 2023 eine vierwöchige **Unterschriftenaktion** (keine Petition), die mit einer Beteiligung von über 1200 Personen aus über 32 Landkreisen und Städten (aus sechs Regierungsbezirken) das oben genannte Dilemma in der breiten Öffentlichkeit mit Nachdruck erfolgreich sichtbar machte. Erfreulicherweise fand diese große Unterstützung in der Bevölkerung und der Lokalpolitik sowie in der Bayerischen Staatsregierung bei StM Markus Blume bereits Gehör.

Ziel des AVE war und ist es, zukünftig mehr **Kostengerechtigkeit für private und kommunale Bauherren** in den zugehörigen Ausführungs- bzw. Nebenbestimmungen von Art. 7 Abs. 1 zu erreichen. Eine Änderung im aktuellen Gesetzestextentwurf wäre dazu nicht notwendig, einzig eine Konkretisierung in den Ausführungsbestimmungen bzw. in den nach der Verabschiedung zu formulierenden Vollzugsschreiben.

Denn: Wir sehen (und erleben) eine gravierende **Ungerechtigkeit im aktuellen Vollzug!**

Im Gegensatz zu privaten Bauvorhaben können Investoren die Kosten für bauvorgreifende Ausgrabungen bei **Bauvorhaben mit Gewinnabsicht** als **Betriebsausgaben steuerlich geltend machen** und die Kosten entsprechend umlegen bzw. weitergeben. **Bei privaten Bauvorhaben ohne Gewinnabsicht ist allerdings aktuell eine steuerliche Abschreibbarkeit nicht möglich.** Somit besteht für Investoren mit Gewinnabsicht *de facto* seit Einführung des Veranlasserprinzips eine **anteilige, indirekte Rückerstattungsmöglichkeit der Grabungskosten**, für private Vorhabensträger jedoch nicht. Dies, obwohl das Landesamt für Denkmalpflege stets zu Recht betont, dass eine finanzielle Förderung der Zerstörung eines Denkmals (was eine Ausgrabung stets ist, deren Kostentragung durch den Veranlasser somit das mildere Mittel darstellt als eine Versagung des Bauvorhabens; vgl. das Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016) auf Grund des verfassungsmäßigen Auftrags in der Denkmalpflege – also dem dauerhaften Denkmalerhalt im Boden – nicht möglich sei. Hier besteht unserer Meinung nach offensichtlich ein **gravierender fachlicher Widerspruch** mit oben skizzierten, gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen. Wir sehen folglich seitens der Staatsregierung dringend Handlungsbedarf, um mehr **Kostengerechtigkeit für alle betroffenen Bauherren** zu generieren – wohlwissend, dass Steuergesetzgebung eine Bundesaufgabe ist.

Unsere Lösungsvorschläge für die Zukunft sind:

1. Entsprechende **Steuerentlastungen auch für private Bauvorhaben** zu prüfen, seitens der Staatsregierung auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit sämtlichen Denkmalpflegeeinrichtungen aller Bundesländer, der DGUF und weiteren Fachverbänden und Interessensvertretungen zu diskutieren und gesetzlich neu zu formulieren (z.B. als außergewöhnliche Belastungen im EstG § 33, oder § 10). Hierbei sollte allerdings zukünftig **nicht die Zerstörung eines Bodendenkmals als solches förderfähig sein, sondern die Dokumentation der Befundzusammenhänge und das darin und seinen geborgenen Artefakten gebundene Wissen** (unabhängig von dem Vorhandensein von Objekten mit einem realen Verkehrswert, vgl. Art. 9 Abs. 6 BayDSchG), welches durch eine **unvermeidbare bauvorgreifende Rettungsgrabung** gewonnen werden konnte.

Denn dieses geborgene **Wissen ist unserer Meinung nach Allgemeingut** und somit von **hohem öffentlichen Interesse**. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Erkenntnisse aus Ausgrabungen die Geschichte Bayerns stets präziser und teilweise gänzlich neu schreiben können und somit **unentbehrliche und essentielle Quellen für die universitäre Forschung** sowie die der **Bayerischen Staatssammlungen** (z.B. ASM, SMM, SAPM) und des **BLfD** darstellen – welche letztendlich Ihre **Forschungsergebnisse** als Faktenwissen für zukünftige **Lehrmaterialien in der Schulbildung** und für museale Zwecke in der **Allgemeinbildung** der Öffentlichkeit (und nicht nur der Fachwelt) zur Verfügung stellen.

So sollten sich unserer Meinung nach landesgeschichtlich **wertvolle Erkenntnisse** der archäologischen Feldarbeit auch in einer entsprechenden **finanziellen Wertschätzung** widerspiegeln.

Hierzu ein Erfahrungswert aus der interessierten Öffentlichkeit: Vergleicht man die **„Erlebbarkeit und identitätsstiftende Wirkung“** von **Bau- und Kunstdenkmälern** mit der der in der Mehrzahl unsichtbaren **Bodendenkmälern**, erkennt man schnell, dass die Archäologie im Allgemeinen größtenteils erst über das Präsentieren von Fundstücken, Grabungszusammenhängen und deren Veröffentlichungen sichtbar und wahrgenommen werden. Zukünftige „Förderung“ sollte somit (verglichen mit der in der Bau- und Kunstdenkmalpflege längst etablierten) auch in der Bodendenkmalpflege auf ebendiese Erleb- und Sichtbarkeit – und dessen gesellschaftlichen Mehrwert – abzielen und sich darauf begründen. Dass hierbei der **Denkmalerhalt weiterhin oberstes verfassungsmäßiges Ziel** bleiben sollte, steht außer Frage und ist unserer Meinung nach **nicht im Widerspruch** mit einer entsprechenden Förderung durch Steuerabschreibung zu sehen.

2. **Überprüfung** und ggf. Anpassung der aktuell angewandten **Zumutbarkeitsgrenze** von 15 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabensträgers. Ob dies pauschal festzusetzen ist wie bisher, oder (wenn möglich), differenziert nach Bauvorhaben **mit Gewinnabsicht** (z.B. weiterhin 15 %) und privaten bzw. kommunalen Bauvorhaben **ohne Gewinnabsicht** (z.B. zukünftig 7 %), gilt es intensiv zu diskutieren, abzuwägen und rechtlich zu prüfen.

Auf jeden Fall würden konsequenterweise die unter Punkt 1 und 2 genannten Lösungsvorschläge unabhängig voneinander eine **Aufstockung des Stellenplans** sowie eine **angepasste Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** in der Bayerischen Bodendenkmalpflege unabdingbar machen, was zu berücksichtigen ist.

Punkt 1 ist vermutlich nicht im Rahmen des laufenden Gesetzesänderungsverfahrens zu bewerkstelligen, möge somit folglich als perspektivischer Impuls, der jedoch zeitnah angegangen werden sollte, verstanden werden.

Punkt 2 wäre unserer Meinung nach ein erster guter Schritt in die richtige Richtung – um die Akzeptanz der Belange der Bodendenkmalpflege vor Ort zu stärken um damit die Unteren Denkmalschutzbehörden – insbesondere die UDBs, die bislang nicht über eine fachlich besetzte Kommunalarchäologie verfügen – im Vollzug mit verbesserten „bürgernahem Vollzug“ auszustatten.

Art. 7 Abs. 6 BayDSchG – Einsatz technischer Ortungsgeräte

Wir begrüßen mit Nachdruck das zukünftige **Verbot vom Einsatz technischer Ortungsgeräte** im Bereich von in die Denkmalliste **eingetragenen Bodendenkmälern**. Auch die Erfahrungen im Erdinger Land lehren, dass dies zwingend erforderlich ist, da seit Jahrzehnten massiver Raubbau (ohne Meldung an das BLfD) von statten geht. Begrüßen würden wir jedoch eine **Ausweitung des Prospektionsverbots auf Wald- und Dauergrünlandflächen – auch außerhalb von Bodendenkmälern**. Denn dort befinden sich erfahrungsgemäß die (bislang unentdeckten) archäologischen Strukturen und Metallobjekte bereits nur wenige Zentimeter im Boden unter der Vegetationsdecke in zumeist ungestörter Fundsituation. Bei Entdeckung und unsachgemäßer Bergung würden diese aus ihrem wertvollen Befundkontext gerissen, was in einem jährlich gepflügten Acker nicht der Fall ist.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass unseres Wissens nach gelegentlich Bodendenkmäler als solche ausgewiesen sind, die allerdings nicht in der öffentlichen Variante des **Bayerischen Denkmal-Atlas** als „rote Fläche“ kartiert wurden, sondern nur in der als pdf abrufbaren Denkmalliste „ablesbar und findbar“ sind. Hier besteht unserer Meinung nach die Gefahr, dass **Sondengänger unwissentlich innerhalb einer Denkmalfäche unterwegs sind**, entsprechend Schaden anrichten und sich zugleich strafbar machen könnten. Dies müsste vom BLfD im Einzelfall überprüft werden.

Ferner ist es nach der Gesetzesverabschiedung anzuraten, sämtlichen bayerischen **Polizeidienststellen** mit einer detaillierten Handreichung und ggf. mittels Schulungen (z.B. durch das BLfD, die UDBs bzw. Kommunalarchäologien) auf ebendieses Prospektions-Verbot hinzuweisen. Nur so können erfahrungsgemäß z.B. durch die aufmerksame Bevölkerung oder Grundstückseigentümern bei der Polizei eingehende Anzeigen „ernst genommen“ und effektiv verfolgt werden.

Grundsätzlich wäre auch für Bayern erstrebenswert, dass in Zukunft durch das BLfD eine **Lizensierung von Sondengängern** möglich wird – um entsprechenden „Heimatforscherdrang“ durch Schulungen etc. in fachlich richtige Bahnen zu lenken. Die ist in zahlreichen anderen Bundesländern der Fall und wird dort mit großem Erfolg und öffentlicher Akzeptanz durchgeführt. Aber auch hier ist anzumerken, dass dies in Zukunft nur durch entsprechende **personelle Aufstockung** effektiv zu bewerkstelligen wäre.

Art. 9 BayDSchG – Schatzregal, insbes. Abs. 5

Die Einführung eines Schatzregals für Bayern in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung ist sehr zu begrüßen – hier im Speziellen, dass eine **Belohnung für Finder und Grundstückseigentümer** vorgesehen ist. Insbesondere befürworten wir Abs. 5, der regelt, dass auf Antrag einer Gemeinde eine **Übertragung des Eigentums vom Freistaat an die Gemeinde des Fundorts** unter den genannten Voraussetzungen (fachgerechte Archivierung und Lagerung) möglich sein soll. Durch diese Regelung wird es zahlreichen Kommunal Museen in Bayern ermöglicht, auch weiterhin ihrem entsprechenden lokalen Sammlungs- und Forschungsauftrag gerecht zu werden (wie z.B. im Museum Erding). Zugleich entsteht dadurch als positiver Nebeneffekt, dass die staatlichen Sammlungen bei der Depotfrage (z.B. bei umfangreichen Fundkomplexen) entlastet werden können.

Hier sollte unserer Meinung nach gemeinsam mit der **Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern** ein Förderkonzept erarbeitet werden, welches entsprechende Depot- und Ausstellungsräume – wenn noch nicht vorhanden – mit geeigneten Raumklimaausstattungen und Sicherheitsvorkehrungen für (zukünftiges) archäologisches Fundgut möglich macht, um vor Ort die im Gesetzentwurf geforderten Lager- und Archivierungsvoraussetzungen erfüllen zu können.

Herzlicher Gruß



Harald Krause M.A., Archäologe, Vorstand im AVE e.V. und Leiter Museum Erding